

## **Anschlusskostensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für private Grundstücksanschlussleitungen Niederschlagswasser (Anschlusskosten). Private Grundstücksanschlussleitungen sind der Teil der Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionsschachtes oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit (nachfolgend „private Grundstücksanschlussleitung“ genannt).
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz für die private Grundstücksanschlussleitung**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der privaten Grundstücksanschlussleitung; im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 3 Ersatzpflichtiger**

1. Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Anschlusskostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsrecht gem. § 8 Abs. 2 KAG belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
2. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 5 Vorausleistungen**

Auf den Ersatzanspruch können Vorausleistungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der dem Anschlussbeantragenden/Anschlussnehmer schriftlich mitgeteilten und von diesem bestätigten voraussichtlichen Kosten. Die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig. Vorausleistungen werden mit dem endgültigen Ersatzanspruch verrechnet.

### **§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

1. Die Ersatzpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Ersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
3. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Ersatzanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Ersatzpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

## § 7 Datenverarbeitung

Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, die zur Ermittlung der Ersatzpflichtigen und zur Festsetzung des Ersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes und der Unteren Wasserbehörde zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten.


## § 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Auskunftspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
3. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

  
Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

